

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 92 (1994)

**Heft:** 7

**Artikel:** Benutzung der Daten der amtlichen Vermessung

**Autor:** Huser, M.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-235080>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Benutzung der Daten der amtlichen Vermessung

M. Huser

Nach bisheriger Zielsetzung diente die amtliche Vermessung in erster Linie der Grundbuchführung. Die AV 93 versteht sich umfassend und lässt die wichtigsten Bodenelemente erheben, computermässig bearbeiten und die Daten als Landinformationssystem zur Verfügung stellen. Die Vermessung soll also vermehrt den Benutzerwünschen angepasst werden. Zu dieser Neuausrichtung gibt das soeben erschienene Buch «Schweizerisches Vermessungsrecht» folgenden Überblick.

*Le rôle traditionnel de la mensuration officielle consistait en premier lieu principalement à tenir le registre foncier. La MO 93 se veut polyvalente et permet de lever les éléments foncier principaux, de les traiter par l'ordinateur et de mettre les données à disposition d'un système d'information du territoire. A l'avenir, la mensuration doit donc d'avantage être adaptée aux besoins des utilisateurs. Cette nouvelle orientation est décrite sous forme d'aperçu dans son livre paru récemment sous le titre «Droit suisse de la mensuration».*

### Öffentlichkeit der AV 93

Die Daten der amtlichen Vermessung sind öffentlich (Art. 33 VAV). Jeder Person muss in die Daten Einsicht gewährt werden. Beschränkungen der Einsichtnahme können nur gemacht werden, soweit sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind (Art. 34 VAV).

Bei der bisherigen Hauptaufgabe der Vermessung, der Erstellung des Grundbuchplanes, waren die Konsultationsrechte nach den Grundsätzen der Grundbucheinsicht geregelt, sobald das Werk Gegenstand des Grundbuchs war. Ein Zugang zu den Daten beim Geometer war nicht möglich. Zwar ist auch das Grundbuch öffentlich (Art. 970 ZGB). Doch besteht – anders als bei der amtlichen Vermessung – kein allgemeines Einsichtsrecht. Der Private muss vielmehr ein Interesse wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Natur glaubhaft machen, um Einsicht zu erhalten. Blosser Neugierde genügt nicht.

Mit der allgemeinen Zugänglichkeit der Daten über die amtliche Vermessung können alle Personen ohne Begründung Einsicht in die Daten nehmen und zwar auch in jene des Plans für das Grundbuch. Dies gilt zur Zeit mindestens für das Schriftstück oder die gespeicherten Daten, solange sie als Auszug aus den Daten der amtlichen Vermessung nicht Teil des Grundbuches geworden sind. Diese Rechtslage kann dazu führen, dass über die amtliche Vermessung in zusammengestellte Datenkombinationen Einsicht genommen wird, während die gleich aufgearbeiteten Daten

beim Grundbuch weniger einfach zugänglich sind. Die Regelung der allgemeinen Einsicht in die Daten der amtlichen Vermessung trägt somit indirekt der Tendenz Rechnung, den Grundbuchinformationen generell mehr Transparenz zu verschaffen.

### Begriffe

Die Verordnung über die amtliche Vermessung spricht von der Nutzung der Auszüge und Auswertungen. Unter «Auszügen» wird die unveränderte Datenausgabe nach den Strukturen (Informationsebenen) der Verordnung über die amtliche Vermessung verstanden; unter «Auswertung» ist die Ausgabe von kombinierten Daten zu verstehen. Eine klare Trennung der beiden Ausdrücke ist nicht immer möglich; ihr kommt im übrigen keine rechtliche Bedeutung zu, werden doch «Auszüge» und «Auswertungen» gleich behandelt. Entscheidend ist die Unterscheidung zwischen der einfachen und der gewerblichen Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung.

Die einfache Nutzung umfasst die Einsichtnahme sowie den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung. Es geht dabei vor allem um den privaten Eigengebrauch. Einfache Nutzung liegt vor, wenn die Nutzung nicht gewerblich ist. Sobald eine gewerbliche Absicht hinter der Benutzung steht, fällt die einfache Nutzung weg (Art. 38 VAV).

Die gewerbliche Nutzung ist die direkte oder indirekte Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung zu gewerblichen Zwecken sowie für Veröffentlichungen aller Art. Gewerblich ist auch die Nutzung von Auszügen der amtlichen Vermessung, die bereits durch Drit-

te verwendet oder bearbeitet wurden sowie die Weitergabe dieser Auszüge an Dritte gegen Entgelt (Art. 39 VAV, Art. 1 Abs. 2 VgNAV). Die direkte Nutzung zeichnet sich dadurch aus, dass die Auszüge oder Auswertungen mehr oder weniger unverändert, also direkt wie sie von der amtlichen Vermessung bezogen wurden, benutzt werden. Indirekt ist die Nutzung, wenn die Auszüge und Auswertungen tiefgreifend umgearbeitet wurden, ihre Herkunft aus der amtlichen Vermessung also nicht mehr ohne weiteres ersichtlich ist (vgl. Art. 2 VgNAV).

### Benutzung

Zugang zu den Daten, Einsichtnahme und Abgabe sind von den Kantonen zu regeln, soweit es sich um einfache Nutzung handelt. Sie bestimmen, wer diese Tätigkeit vollzieht (Art. 34ff. VAV). Die Regelung der Veröffentlichung und der gewerblichen Nutzung von Auszügen und Auswertungen, die auf der Grundlage der Daten der amtlichen Vermessung erstellt wurden, ist Bundessache.

### Bewilligungspflicht

Die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung ist bewilligungspflichtig (Art. 38 und 39 VAV, Art. 3 VgNAV). Die Bewilligungspflicht gilt für die einfache und für die gewerbliche Nutzung. Bewilligungsbehörde ist in der Regel der Kanton. Die Bewilligungsvoraussetzungen bei der einfachen Nutzung regelt der Kanton (Art. 34 ff. VAV), bei der gewerblichen Nutzung der Bund (Art. 3ff. VgNAV).

### Benutzer

Jeder Interessierte kann Benutzer sein. Die Daten der amtlichen Vermessung werden von Dauerbenutzern und gelegentlichen Benutzern beansprucht. Dauerbenutzer sind auf regelmässige und grossflächige Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung angewiesen; dazu gehören etwa das Personal von Gemeindewerken (Gas, Wasser, Abwasser), Grundbuchbehörden, Inhaber von Elektrizitätswerken, Kabelfernsehbetreiber oder PTT-Verantwortliche (siehe dazu ausführlich Bericht Buschor, Finanzierungsmodell für die RAV, 1990, S. 32ff.). Zu jenen die nur gelegentlich auf flächendeckende Informationen angewiesen sind, rechnet man etwa Architekten, Ingenieure oder auch Gemeindebehörden.

Die Vielzahl der Benutzer bringt selbstverständlich auch eine Vielzahl unterschiedlicher Benutzerwünsche mit sich. Die Zusammenstellung der Daten muss deshalb im Einzelfall benutzerorientiert sein. Drei Kategorien können unterschieden werden: das Grundbuchamt, andere öffentliche Ämterstellen und Privatbenutzer.

Auszug aus: Huser: Schweizerisches Vermessungsrecht, Sigwerb AG, Villmergen 1994.

## *Das Grundbuchamt*

Nach der Zweckbestimmung des Zivilgesetzbuches dient die amtliche Vermessung insbesondere der Führung des Grundbuches (Art. 942 ZGB).

Auch die AV 93 weist dem Grundbuchamt eine wichtige Benutzerfunktion zu. So sind etwa der Plan für das Grundbuch (Art. 7 VAV) und die weiteren Auszüge aus dem Grunddatensatz (Liegenschaftsbeschrieb, Perimeterplan «Rutschgebiete», Mutationsplan, Mutationstabelle, Art. 62 und 65 ff. TVAV) für die Grundbuchführung bestimmt (Art. 9 VAV).

Die neuen Möglichkeiten des EDV-geführten Grundbuches (Art. 111, 111a und 112 GBV) erlauben eine enge Zusammenarbeit mit der amtlichen Vermessung. Dies wird bei vollständiger Informatisierung der beiden Systeme zu einer Neuregelung des Geschäftsverkehrs zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch führen müssen.

## *Andere öffentliche Amtsstellen*

Schon früh wurden die Daten der amtlichen Vermessung für andere, d.h. nicht-grundbuchliche Zwecke, etwa zur Führung eines Steuerkatasters, zur Verfügung gestellt. Die Grundbuchpläne und die Uebersichtspläne waren ausserdem geschätzte Grundlagen für Hoch- und Tiefbau, Raumplanung und Meliorationen. Diese Informationen dienen nicht zuletzt allen anderen öffentlichen Aemtern, die mit raumbezogenen Massnahmen und Planungen betraut sind.

Vor allem mit der fakultativen Erhebung der Dienstbarkeitsgrenzen und der (kantonal einföhrbaren) Informationsebene «Raumplanung» werden die kantonalen und kommunalen Fachbehörden vermehrt aufgearbeitete Informationen erhalten können. Auch dienen die von der amtlichen Vermessung erarbeiteten Daten in Zukunft häufiger als Grundlage für statistische Bearbeitungen.

## *Private Benutzer*

Der Kreis der privaten Benutzer ist unbeschränkt. Er umfasst Ver- und Entsorgungsunternehmer, Ingenieurbüros, Architekten, Planer oder «gewöhnliche» Privatpersonen. Benutzer der amtlichen Vermessung werden aber in erster Linie wirtschaftliche Unternehmungen sein, die aus den Daten Druckerzeugnisse, wie etwa Pläne oder Karten zu gewerblichen Zwecken herstellen, veröffentlichen und vertreiben.

## **Benutzbare Daten und Dokumente**

Alle Bestandteile der amtlichen Vermessung sind einsicht- und benutzbar. Soweit die Daten der amtlichen Vermessung bearbeitet sind (etwa Zusammenstellung einer gesamten Informationsebene oder des Plans für das Grundbuch), stehen

auch diese Derivate der Einsicht und Nutzung offen.

Die amtliche Vermessung stellt seine Grundlagen auch für die Weiterverarbeitung zur Verfügung. Dies kann durch direkten Zugriff mit Informatikhilfsmitteln auf die Daten oder durch Bearbeitung der Daten ausserhalb der Informatiksysteme der amtlichen Vermessung geschehen. Der einzelne kann Auszüge aus den Daten oder deren Auswertungen erstellen und beziehen. In diesem Sinn spricht die Verordnung über die amtliche Vermessung von der Abgabe von Auszügen und Auswertungen (vgl. Art. 33 bis 39 VAV).

Die Bearbeitung der Daten der amtlichen Vermessung führt verschiedentlich zu körperlichen Erzeugnissen, wie etwa Druckerzeugnisse. Die gewerbliche Verwendung dieser Erzeugnisse wird nicht nur erlaubt, sondern gefördert.

## **Technische Organisation der Benutzung**

### *Im allgemeinen*

Die Verbesserung der Dienstleistungen der amtlichen Vermessung – ein Ziel der Reform der amtlichen Vermessung – wird im wesentlichen durch Anwendung der modernen Techniken der elektronischen Datenverarbeitung und der Datenausgabe auf elektronischen Medien erreicht. Durch die Verwendung von modernen Geräten zur Datenverwaltung sind die gewünschten Informationen rasch abruf- und für Interessenten auf Planträgern oder auf elektronischen Datenträgern verfügbar. Die neue Ordnung verpflichtet in diesem Sinn die Kantone, den direkten Zugriff mit Informatikhilfsmitteln zu regeln (Art. 36 VAV). Die gewerbliche Nutzung nichtgedruckter und gedruckter Erzeugnisse (Auszüge und Auswertungen), wie etwa die digitale Bearbeitung, ist in der Verordnung über die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung (VgNAV) geregelt.

### *Die amtliche Vermessungsschnittstelle im besonderen*

Mit einer normierten Schnittstelle (amtliche Vermessungsschnittstelle, Art. 8 VAV) wird der Datenaustausch ermöglicht. Dieser Austausch kann zwischen den Bearbeitern der amtlichen Vermessung (Geometer und/oder Amtsstellen), zwischen Bearbeitern und Aufsichtsstellen zum Zwecke der Verifikation, aber auch generell zwischen Benutzern stattfinden. Die AV 93 statuiert einen Rechtsanspruch zum Bezug, aber auch eine Rechtspflicht zur Lieferung der Daten über diese Schnittstelle (Art. 44 TVAV).

Damit der Datenaustausch überhaupt möglich ist, sind zum einen die Anforderungen an die Daten insbesondere bei den kantonalen Mehranforderungen gemäss Artikel 9 TVAV einzuhalten. Zum

anderen dürfen nur solche Informatiksysteme für den Datenaustausch benutzt werden, die dazu geeignet sind. Diese Systeme müssen also Daten von der AVS übernehmen, Daten auf die AVS liefern sowie übernommene Daten umgearbeitet wieder auf die AVS liefern können (Art. 45 TVAV).

Die Schnittstelle soll zudem den Austausch zwischen den Daten der amtlichen Vermessung mit solchen aus Nachbarbereichen mittels Informatiksystemen ermöglichen. Die Kantone haben diese Funktion sicherzustellen, doch obliegt es der Führung der Vermessungsdirektion, für die Weiterentwicklung und Anpassung der Schnittstelle an neue technische Entwicklungen zu sorgen (Art. 45 TVAV).

Die Vermessungsschnittstelle verwendet die Datenbeschreibungssprache «Interlis». Sie gibt Auskunft über die Objekte und Attribute der verschiedenen Informationsebenen und ermöglicht so den innerkantonalen und gesamtschweizerischen Datenaustausch. Damit dieser Austausch lückenlos stattfinden kann, müssen nicht nur die nach Bundesrecht erhobenen Daten, sondern selbstverständlich auch die zusätzlichen kantonalen Informationsebenen und Mehranforderungen an die Daten in die Datenbeschreibungssprache übersetzt werden (Art. 43 TVAV). Gesamtschweizerische Vergleiche sind im übrigen nur dann möglich, wenn auch die kantonalen Mehranforderungen aufeinander abstimmt sind. Es wird deshalb gefordert, dass der Bund den Kantonen auch für diese Mehranforderungen Schranken setze. Dazu hat der Bund jedoch keine Kompetenz. Die Vermessungsdirektion soll und kann sich aber zur Verfügung stellen, die Kantone – auf dem Verhandlungsweg – zu ähnlichen Umschreibungen der jeweils gewünschten Mehranforderungen zu bewegen.

Adresse des Verfassers:

Dr. iur. Meinrad Huser  
Rechtsberater  
Cité Bellevue 5  
CH-1700 Fribourg